



Auswärtige Strafvollstreckungs-
kammer des Landgerichtes Leipzig
mit dem Sitz in Torgau

Az.: II StVK 2020/11

In der Strafvollzugssache des

Tommy [REDACTED]

z.Zt. JVA Torgau, Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau
vertreten durch den Leiter
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung

erlässt die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau durch den unterzeichnenden Richter am 27.07.2011 folgenden

Beschluss

1. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.
2. Der Gegenstandswert wird auf 600,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Er verbüßt hier wegen vorsätzlicher Brandstiftung eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. 2/3 der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe wird der Antragsteller am 03.06.2012 verbüßt haben. Das derzeitige Strafende ist auf den 03.08.2013 notiert.

Wegen des zu beurteilenden Sachverhaltes wird auf den bereits erlassenen Beschluss der Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau vom 16.05.2011 in dem Verfahren gemäß § 114 StVollzG Bezug genommen.

Der Antragsteller hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 07.07.2011 seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die JVA Torgau hat dem Antrag des Antragstellers mit Schreiben vom 21.07.2011 zugestimmt. Die Kammer hatte demzufolge noch gemäß § 121 Abs. 2 StVollzG über die Kosten des Verfahrens gemäß § 109 StVollzG und über die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Danach sind diese Kosten und die notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, denn die unter Ziffer 1 der Verfügung der JVA Torgau vom 03.05.2011 zum Komplex Besuchsdurchführung getroffene Regelung ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Die Rechtswidrigkeit der angeordneten ganzkörperlichen Durchsichtung der zum Besuch zuzuführenden Gefangenen vor Beginn der Besuchsdurchführung ergibt sich bereits schon daraus, dass diese Maßnahme auf die unzutreffende Rechtsgrundlage des § 84 Abs. 3 StVollzG – entgegen dem eindeutigen Wortlaut – gestützt wird, denn gestattet ist nach § 84 Abs. 3 StVollzG nur die allgemeine Anordnung einer solchen Durchsichtung nach – nicht aber wie hier vor – Kontakten von Gefangenen mit Besuchern. Es sind damit auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die JVA Torgau bei Erlass dieser Anordnung ausreichend die allein in Betracht zu ziehende Rechtsgrundlage des § 84 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative StVollzG in ausreichendem Maße mit berücksichtigt hat. Zudem hat die JVA Torgau auch in ihrem Schreiben vom 21.07.2011 mitgeteilt, dass sie aufgrund des Beschlusses vom 16.05.2011 die beanstandeten Maßnahmen zurückgenommen hat.

Der Gegenstandswert ist gemäß §§ 60, 52 GKG festgesetzt worden. Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes wurde auf die Bedeutung der Sache für den Antragsteller abgestellt.



Richter am Amtsgericht

